



Mitteilungsblatt

WHU – Otto Beisheim School of Management

Nr. 01 / 2023



Inhaltsverzeichnis

Satzung für die Vergabe von Deutschlandstipendien.....	3
Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang „Master of Business Administration“.....	7
Impressum.....	33

Satzung
der
Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU)
- Otto Beisheim Hochschule –

für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 30.11.2011
zuletzt geändert am 14.06.2023

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), das zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450) geändert worden ist, hat der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto Beisheim Hochschule aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums in einem der Studienprogramme der WHU immatrikuliert ist. Ausgeschlossen sind qua Gesetz lediglich Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Doktorandenprogramms.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt in der Regel monatlich 300 €, wovon der Anteil des Bundes 150 € beträgt. Ist der nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150 €, so erhöht sich das Stipendium entsprechend.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Hochschule schreibt durch Bekanntgabe in allgemein zugänglicher Form (bspw. per E-Mail, auf der Internetseite der Hochschule, per Aushang o.ä.) die Stipendien einmal im Jahr aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
 1. ob und gegebenenfalls bezüglich welcher Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt ist,
 2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 3. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 4. welche Bewerbungsunterlagen (vgl. Abs. 3 und 4) einzureichen sind,
 5. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,

6. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden,
 7. der Ablauf des Auswahlverfahrens.
- (3) Bewerben kann sich, wer
1. die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
 2. vor der Aufnahme des Studiums an der WHU steht oder bereits immatrikuliert ist.
- (4) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist entsprechend der in der Ausschreibung erläuterten Modalitäten an die WHU zu richten.

§ 5 Stipendienauswahlausschuss

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss gemäß den Auswahlkriterien nach Abs. 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn Stipendien nach § 8 vor Ende des Bewilligungszeitraums enden, in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder Stipendien aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- (2) Dem Stipendienauswahlausschuss gehört qua Amt als Vorsitzende oder Vorsitzender die Prorektorin oder der Prorektor an, die oder der mit den Studienprogrammen der WHU betraut ist. Sollten mehrere Prorektorinnen oder Prorektoren für die Studienprogramme verantwortlich sein, wird aus deren Reihen die oder der Vorsitzende zu Beginn einer Auswahlperiode durch die Rektorin oder den Rektor bzw. die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule bestimmt.
- (3) Die folgenden Mitglieder des Stipendienauswahlausschusses werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Falle von Nr. 2 für eine Amtszeit von einem Jahr, gewählt:
 1. zwei hauptamtliche Professorinnen bzw. Professoren,
 2. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 3. eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter.

Für jedes Wahlmitglied und für die oder den Ausschussvorsitzenden wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ernannt; Wiederernennung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied ernannt.

- (4) Die Beschlussfähigkeit des Stipendienauswahlausschusses richtet sich nach § 38 Hochschulgesetz (HochSchG).
- (5) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Auswahlkriterien sind u.a.
 1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) die Abschlussnote einer ggf. absolvierten Berufsausbildung sowie
 - c) ggf. das Abschneiden im Bewerbungsverfahren für einen Studienplatz an der WHU (Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG),
 2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Prüfungen und Leistungsnachweise, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte, für Studierende eines Master- oder MBA-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement, an der WHU bspw. in Form von Gremienarbeit, Mitarbeit bei studentischen Initiativen sowie unentgeltliche Mitarbeit an Projekten der

Hochschule, allgemein bspw. durch eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder durch die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,

3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

Die Auswahlentscheidung wird anhand des Bewertungsbogens in Anlage 1 getroffen. Der Stipendenauswahlausschuss beschließt eigenständig Änderungen am Bewertungsbogen und setzt den Senat darüber in Kenntnis.

§ 6 Bewilligung

- (1) Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die jeweilige Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.
- (3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
 1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
 2. Kurzgutachten einer oder eines Lehrenden, bei dem oder der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
 3. kurze Darstellung der Stipendiatin oder des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.
- (5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen. Der Bewilligungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiaten oder der Stipendiat an der WHU immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der WHU. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.
- (7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Abs. 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem Stipendiaten oder der Stipendiatin bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Abs. 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 10 Abs. 2 und 3 des StipG nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des StipG eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- bzw. Begabungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen oder Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatinnen oder Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen oder Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 des StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Beschlussorgan: Der Senat der WHU

**Prüfungsordnung der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) –
Otto-Beisheim-Hochschule –**

**für den postgradualen Master-Studiengang
„Master of Business Administration“**

vom 16. Juni 2023

Der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – hat nach Zustimmung durch den Träger am 14. Juni 2023 die folgende Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang Master of Business Administration an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Rektor der WHU aufgrund des § 119 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl., S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, mit Schreiben vom 16. Juni 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

§ 1 Akademischer Grad.....	9
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	9
§ 3 Ziel, Umfang und Struktur des MBA Studiums	10
§ 4 Aufbau und Zweck der Master-Prüfung	10
§ 5 Prüfungsausschuss	10
§ 6 Prüfende und Beisitzende	11
§ 7 Zulassung zur Master-Prüfung.....	11
§ 8 Prüfungsgebiete, -termine und Art der Studienprüfung	12
§ 9 Master Thesis	14
§ 10 Annahme und Bewertung der Master Thesis	15
§ 11 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS Note	15
§ 12 Wiederholung der Modulprüfungen.....	18
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§ 14 Anerkennung bzw. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	20
§ 15 Fristen, Beurlaubung vom Studium.....	21
§ 16 Regelungen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.....	22
§ 17 Master-Zeugnis und Urkunde.....	22
§ 18 Ungültigkeit der Master-Prüfung	23
§ 19 Informationsrecht der oder des Studierenden	23
§ 20 In-Kraft-Treten	24
Anlagen.....	25
a. Übersicht der Kurse.....	26
b. Studienplan.....	28
c. Honor Code	27

§ 1 Akademischer Grad

Die Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –, im Folgenden WHU genannt, verleiht aufgrund der bestandenen berufsqualifizierenden Prüfung im postgradualen Studiengang Master of Business Administration den akademischen Grad eines „Master of Business Administration“ (MBA).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für den MBA-Studiengang an der WHU kann zugelassen werden, wer
 1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder einen äquivalenten ausländischen Schulabschluss besitzt und
 2. eine Abschlussprüfung in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder eine gleichwertige Abschlussprüfung im Ausland bestanden hat. Gemäß § 35 (1) i. V. m. § 65 (1)-(2) HochSchG können Bewerberinnen und Bewerber aufgrund beruflicher Eignung auch ohne Erststudium zugelassen werden; und
 3. wenigstens zwei Jahre postgraduale oder im Rahmen eines dualen Studiums erworbene berufspraktische Tätigkeit nachweist und
 4. den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) mit 100 Punkten oder den „International English Testing System“ (IELTS) mit einer Mindestpunktzahl von 7.0 absolviert hat; der Sprachtest kann auf Antrag bei der Programmleitung erlassen werden, sofern es sich um eine Muttersprachlerin oder einen Muttersprachler handelt, die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss eines Studiengangs im englischsprachigen Ausland vorweisen kann oder anderweitig den Sprachnachweis erbringen kann,
 5. den GMAT (Graduate Management Admission Test) oder den GRE (Graduate Report Examinations) vorlegt. Die Bewertung der erreichten Punkte richtet sich nach internationalen und unter den Bewerbern erzielten Durchschnittswerten. Es kann auf die Absolvierung eines GMATs bzw. eines GREs verzichtet werden.
 6. das Auswahlverfahren erfolgreich absolviert hat.
- (2) Zum Studium können nach vorausgegangener Beratung auch Bewerberinnen oder Bewerber ohne erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums zugelassen werden. Die Einhaltung der hierfür maßgeblichen besonderen Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 35 (2) HochSchG und das Verfahren zu deren Überprüfung gewährleistet der Prüfungsausschuss. Für das Verfahren zur Überprüfung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß. Die weiteren Regeln von Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Zertifikate etc.) nachzuweisen, dass sie oder er die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 1-5 erfüllt.
- (4) Über die Zulassung zum MBA-Studium entscheidet die akademische Leitung auf Basis der Ergebnisse des Auswahlverfahrens. Die akademische Leitung kann in Zulassungsfragen einen beratenden Zulassungsausschuss einsetzen.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. sämtliche Unterlagen nicht spätestens am ersten Tag des Studiums vorliegen (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1) oder
 3. die Bewerberin oder der Bewerber die MBA-Prüfung in einem Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Bewerberin oder der Bewerber wegen der Anerkennung von Fehlversuchen im MBA-Studiengang an einer anderen Hochschule gemäß § 14 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung der für dieses Studium erforderlichen Prüfungsleistungen hat oder
 5. die Bewerberin oder der Bewerber sich in einem MBA-Studiengang an einer anderen Hochschule in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

- (6) Bewerberinnen und Bewerber haben eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob bereits eine Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht bestanden wurde oder ob sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden. Sie sind in jedem Falle verpflichtet, die WHU über eine vorausgegangene oder drohende Exmatrikulation zu unterrichten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Zulassung abgelehnt werden oder eine nachträgliche Exmatrikulation erfolgen. Die Zulassung kann ebenfalls abgelehnt werden, wenn Bewerberinnen oder Bewerber aus anderen als in Abs. 5 genannten Gründen exmatrikuliert worden sind.

§ 3 Ziel, Umfang und Struktur des MBA Studiums

- (1) Der MBA-Studiengang vermittelt den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten für anspruchsvolle internationale Führungsaufgaben in der Berufspraxis. Studierende sollen die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme selbständig anzuwenden.
- (2) Jeder Kurs ist mit Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Credits = cr) versehen, die dem Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch des Kurses, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistungen erforderlich ist. Pro ECTS-Credit müssen die Studierenden an der WHU mit einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden rechnen. Das MBA-Studium im Umfang von 60 cr umfasst somit 1.800 Arbeitsstunden.
- (3) Die Kurse des MBA-Studienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit. Die ECTS-Credits für ein Modul werden erst nach Erbringung aller pflichtmäßig in die jeweilige Modulnote einzurechnenden Prüfungsleistungen zuerkannt.
- (4) Im MBA-Studiengang sind insgesamt 60 ECTS-Credits zu erwerben. Das Studium umfasst:
1. Die „Core Modules“ im Umfang von 27 ECTS-Credits;
 2. die „Elective Modules“ im Umfang von 18 ECTS-Credits;
- sowie
3. die Master Thesis, mit der das Studium abschließt, im Umfang von 15 ECTS-Credits.

Die Aufstellung der Module mit Zuordnung der ECTS-Credits findet sich im Anhang.

- (5) Der MBA-Studiengang wird in einer Vollzeit- (hiernach Full-Time MBA) und in einer Teilzeitvariante (hiernach Part-Time MBA) angeboten. Die Regelstudienzeit für den Full-Time MBA Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master Thesis 12 Monate. Die Regelstudienzeit für den Part-Time MBA Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master Thesis 24 Monate. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 4 Aufbau und Zweck der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung erfolgt studienbegleitend und umfasst die in § 3 Abs. 4 genannten Module.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die ECTS-Credits aus den „Core Modules“ sowie den „Elective Modules“ erworben sind und die Master Thesis wenigstens mit der Note „ausreichend“ (4.0) bewertet ist.
- (3) Mit den Prüfungsleistungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet mittels der darin erlernten Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Master-Prüfung sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss durch den Senat der WHU zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, die beide

hauptberuflich Hochschullehrkräfte an der WHU sein müssen, mindestens zwei weiteren hauptberuflichen Hochschullehrkräften der WHU, mindestens einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der WHU, mindestens einer nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter der WHU sowie mindestens einer oder einem Studierenden der WHU. Studierende nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können Lehrbeauftragte und Sachverständige mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der WHU für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss wird in Reformen der Prüfungsordnung und des Studienplans einbezogen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Ausschuss verpflichtet. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in hochschulüblicher Form bekannt gemacht.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) Prüfungen werden von allen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Adjunct Professors, Visiting Professors, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, Visiting Scholars, Habilitierten, akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, Lehrkräften für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragten sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen, die vom Senat der WHU oder den zuständigen Gremien der Partnerhochschulen mit der Durchführung von Kursen im Studiengang beauftragt wurden, abgenommen.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfende sollen in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben; dies gilt nicht für die Betreuung einer Master Thesis.
- (3) Als Beisitzende oder Beisitzender darf nur tätig werden, wer mindestens die für das betreffende Prüfungsgebiet festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Bestellung der oder des Beisitzenden erfolgt jeweils durch die Prüfende oder den Prüfenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann diese Aufgabe der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen. Im Regelfall sollen Prüfungen von denjenigen Prüfenden abgenommen werden, die die zugehörigen Kurse durchgeführt haben.
- (5) In jedem Modul wird durch den akademischen Leiter eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher festgelegt. Die oder der Modulverantwortliche stimmt mit den Prüfenden des Moduls die Lernergebnisse, Prüfungsformen und Prüfungsnoten ab.

§ 7 Zulassung zur Master-Prüfung

- (1) Zur Master-Prüfung wird zugelassen, wer
 1. an der WHU für den MBA Studiengang eingeschrieben ist,
 2. alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt und
 3. die Studiengebühr gemäß den Vereinbarungen des geltenden Studierendenvertrages entrichtet hat.

- (2) Mit der Teilnahme an der ersten Modulprüfung des MBA-Studiengangs gilt der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung als gestellt.

§ 8 Prüfungsgebiete, -termine und Art der Studienprüfung

- (1) Der Full-Time MBA kann im Frühjahr oder im Herbst aufgenommen werden, die genauen Studienstarttermine werden jährlich durch die Programmleitung festgelegt. Im Full-Time MBA sollen alle abzulegenden Prüfungsleistungen innerhalb von 12 Monaten erbracht sein. Der Part-Time MBA kann im Herbst aufgenommen werden, der genaue Studienstarttermin wird jährlich von der Programmleitung festgelegt. Im Part-Time MBA sollen alle abzulegenden Prüfungsleistungen innerhalb von 24 Monaten erbracht sein.

Je nach Startdatum der Master Thesis können sich die in diesem Absatz genannten regulären Fristen entsprechend verlängern.

- (2) Die Programmleitung legt in Zusammenarbeit mit dem MBA-Office die Termine für die einzelnen Prüfungen und Wiederholungsprüfungen fest und gibt die Prüfungstermine in hochschulüblicher Form bekannt. In Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Termine nach der Bekanntgabe ändern. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.
- (3) In den Modulprüfungen sollen Studierende zeigen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln ausgewählte Probleme des Prüfungsgebietes mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu einer von erheblichen Mängeln freien Lösung finden können. Dabei sollen praktische Fragen und deren Lösung mit wissenschaftlichen Methoden eine besondere Rolle spielen.
- (4) Die Master-Prüfung erstreckt sich auf die in § 3 Abs. 4. genannten Module. Gegenstand der Modulprüfungen und Bestandteil der Modulnoten sind die im geltenden Studienplan festgelegten Kurse. Im Rahmen des Moduls „Excellence in Leadership & Cross-Cultural Management“ definieren und bewerten WHU-Lehrkräfte in Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen die in den Auslandsmodulen zu erbringenden Studienleistungen oder stimmen diese mit den an den Partneruniversitäten verantwortlichen Lehrkräften ab. Bei besonderen, nicht zu beeinflussenden Umständen kann die Programmleitung in Abstimmung mit der akademischen Leitung die in dieser Ordnung aufgeführten Auslandsmodule verschieben, diese in anderen als den angegebenen Ländern durchführen oder durch andere Formate, wie zum Beispiel Make-up Assignments, ersetzen. § 9 regelt Art, Gegenstand und Umfang der Master Thesis.
- (5) Können Kurse durch den Ausfall von Lehrkräften nicht durchgeführt werden, müssen sie adäquat nachgeholt werden. Eine Nachholung muss in für die Studierenden zumutbarer Art und Weise erfolgen. Kompensationsleistungen wie Online-Kurse, schriftliche Arbeiten und Ähnliches sind möglich. Details regelt der Prüfungsausschuss.
- (6) Modulprüfungen können auch aus Kombinationen mehrerer unterschiedlicher Teilprüfungen bestehen, die insgesamt den Anforderungen einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 3 gleichwertig sein müssen. Die für jede einzelne Teilprüfung relevanten Inhalte sind klar zu definieren. Die Art und Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen richtet sich nach der Art des jeweiligen Kurses und wird durch die Modulverantwortlichen der Module in Abstimmung mit der akademischen Leitung des MBA-Programms festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des Kurses in hochschulüblicher Form bekannt gemacht. Die Erreichung der Lernergebnisse kann geprüft werden durch die nachfolgenden Prüfungsformen; die Durchführung als Onlineprüfungen ist zulässig:

1. Individualprüfung

Der Erkenntnisgewinn der Studierenden aus den Kursen des Moduls wird am Ende eines Moduls durch eine Individualprüfung festgestellt. Diese Individualprüfung muss mindestens 50 Prozent der in diesem Modul erreichbaren Modulpunkte gemäß § 11 Abs. 6 umfassen. In der Regel wird die Individualprüfung in Form einer schriftlichen Prüfungsleistung durchgeführt. Die Bearbeitungszeit richtet sich nach der Anzahl der Kurse, aus denen sich ein Modul zusammensetzt. In der Regel werden für jeweils einen Kurs des Moduls 60 Minuten Bearbeitungszeit angesetzt. Im Falle zusätzlicher anderer Teilprüfungen, die in die Modulprüfung eingehen, soll sich die Bearbeitungszeit der Individualprüfung entsprechend reduzieren. Sie beträgt jedoch mindestens 120 Minuten pro Modul.

2. Andere Prüfungsformen

Sie werden von den Prüfenden der Kurse in Abstimmung mit der oder dem Modulverantwortlichen gemäß § 6 festgelegt und können zum Beispiel umfassen:

- Aktive Teamarbeit / Projektarbeit / Referate

Die prozentuale Gewichtung im Fall einer Projektarbeit oder eines Referates (sowohl als Einzelleistung als auch in Form einer Gruppenleistung) ist durch die oder den Prüfenden zu bestimmen und der oder dem Studierenden bei der Ausgabe des Themas mitzuteilen. Projektarbeiten und Referate können auch als Gruppenarbeiten ausgegeben werden. Über die Auswahl, die Art der Kombination, den Umfang der Prüfungsleistungen und ihre Bewertung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Kurses in Abstimmung mit der oder dem Modulverantwortlichen. Bei der Gruppenarbeit wird das Zusammenwirken einer Gruppe anhand des erzielten Ergebnisses einer Teilleistung bewertet. Dabei ist zu gewährleisten, dass es trotz der gemeinsamen Leistung möglich ist, hinreichend sicher zu beurteilen, ob der einzelne Prüfling das Ziel des Kurses erreicht hat.

- Fallstudien oder zu Fallstudien vergleichbare Leistungen (Hausarbeit)

Die Zeit für die Bearbeitung der Fallstudie wird durch die oder den Prüfenden des Kurses festgelegt. Die Bearbeitung kann individuell oder auch in der Gruppe erfolgen. Bei Gruppenbearbeitung ist zu gewährleisten, dass es trotz der gemeinsamen Leistung möglich ist, hinreichend sicher zu beurteilen, ob der einzelne Prüfling das Ziel des Kurses erreicht hat. Schriftliche Arbeiten können auf Plagiarismus geprüft werden.

- Mündliche Mitarbeit

Die Mitarbeit im Kurs kann mit einem Anteil von höchstens 20 Prozent in die Note der Modulprüfung einbezogen werden.

- Mündliche Prüfung

Mündliche Prüfungen sollen 5 Minuten pro ECTS-Credit der jeweiligen Kurse für jede oder jeden Studierenden dauern und dürfen 45 Minuten nicht überschreiten. Zu einer mündlichen Prüfung ist durch die oder den Prüfenden eine Beisitzende oder ein Beisitzender gemäß § 6 Abs. 3 hinzuzuziehen.

Über die Note einer mündlichen Prüfung entscheidet die oder der Prüfende im Einvernehmen mit der oder dem Beisitzenden. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist zu den Prüfungsakten der Studierenden zu nehmen. Studierende mündlicher Prüfungen können zu Prüfungsgruppen von höchstens fünf Personen zusammengefasst werden. Auf Antrag der Studierenden nimmt die Gleichstellungsbeauftragte der WHU an der Prüfung teil. Ferner nimmt auf Antrag einer oder eines Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 (4) HochSchG an der Prüfung teil.

Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die eingeschriebenen Studierenden des eigenen Fachs als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, falls die oder der Studierende dem nicht widerspricht. Nicht zugelassen sind Studierende, die sich in der gleichen Prüfung befinden. Sofern ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung nicht gewährleistet ist, kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt oder sämtliche Zuhörerinnen und Zuhörer von der Prüfung ausgeschlossen werden.

- (7) Auf Antrag der Lehrkräfte können weitere Formen der Leistungsüberprüfung zugelassen werden. Der Antrag ist vor Beginn des Moduls bei der oder dem Modulverantwortlichen einzureichen, die oder der darüber in Abstimmung mit der akademischen Leitung entscheidet. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Entscheidung über zu erbringende Prüfungsleistungen eines Kurses und deren Eingang in die Modulprüfung sowie in die Modulbenotung entsprechend § 11 trifft die oder der Lehrbeauftragte im Einvernehmen mit der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen. Sie wird rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Kurses in hochschulüblicher Form bekannt gemacht.

- (9) Innerhalb eines Moduls ist die Kompensation nicht bestandener Prüfungsleistungen nach Abs. 6, Nr. 2 durch bestandene Prüfungsleistungen nach Abs. 6, Nr. 2 möglich. Nicht bestandene Individualprüfungen nach Abs. 6, Nr. 1 können nur durch bestandene Individualprüfungen nach Abs. 6, Nr. 1 innerhalb eines Moduls kompensiert werden. Ausnahmen hiervon können vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bestimmt werden.

§ 9 Master Thesis

- (1) Die Master Thesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (siehe auch § 4 Abs. 3).
- (2) Die Master Thesis kann von Prüfenden gemäß § 6 Abs. 1 und 2 betreut werden.
- (3) Die Master Thesis muss von einer Zweitkorrektorin oder einem Zweitkorrektor korrigiert werden, die oder der die Anforderungen des § 6 Abs. 1 und 2 erfüllen muss. Die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor wird auf Vorschlag der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt. Die Note der Master Thesis wird von der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor in Absprache mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor vergeben und in einem schriftlichen Gutachten begründet.
- (4) Die Ausgabe der Abschlussarbeit und die Festlegung des Abgabezeitpunktes erfolgen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit der akademischen Leitung. Die oder der Studierende kann Vorschläge für die Themenvergabe machen. Ein Anspruch auf Annahme des Vorschlags besteht nicht. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sowie der Abgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen. Die oder der Studierende kann die Erstkorrektorin oder den Erstkorrektor vorschlagen. Ein Anspruch auf Annahme des Vorschlags besteht nicht.
- (5) Finden Studierende keine Erstkorrektorin oder keinen Erstkorrektor, so ist ihnen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Erstkorrektorin oder ein Erstkorrektor zuzuweisen. In jedem Falle haben Studierende Anspruch auf die Zuteilung eines Themas und eine fachgerechte Betreuung.
- (6) Die Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der Umfang der Arbeit ist entsprechend anzupassen.
- (7) Die Studierenden schreiben eine Master Thesis im Umfang von 15 ECTS-Credits unter der Betreuung einer Erstkorrektorin oder eines Erstkorrektors. Die Master Thesis kann entweder fach- oder fachbereichsbezogen („research-based“ oder „business plan“) oder im Rahmen eines Unternehmensprojekts („project-related“) sein. Das Thema kann jeweils nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Durch eine neue Themenwahl begründet sich kein Anspruch auf eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist.

Die Bearbeitungszeit der Master Thesis beträgt 13 Wochen, auf begründeten Antrag der Studierenden oder des Studierenden kann das MBA-Office in Absprache mit der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Startzeitpunkt für die Master Thesis liegt im Regelfall frühestens nach Abschluss der Kernmodule und spätestens nach Ende des Leadership Credo. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen, welche durch das MBA-Office in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

- (8) Bei der Abgabe der Master Thesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei Gruppenarbeiten ist eine von den Studierenden unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der gemäß § 9 Abs. 6 kenntlich gemacht ist, welche Teile der Arbeit von welcher Autorin oder welchem Autor verfasst wurden. Jede Master Thesis wird auf Plagiate hin geprüft.
- (9) Die äußere Form der Master Thesis regelt der Prüfungsausschuss. Die Informationen werden in hochschulüblicher Form kommuniziert.

§ 10 Annahme und Bewertung der Master Thesis

- (1) Die Master Thesis ist fristgerecht in digitaler Form beim MBA-Office einzureichen. Das Dokument wird einem Plagiatstest unterzogen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Werden die Unterlagen nicht fristgemäß eingereicht, gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Master Thesis ist von der Erst- und Zweitkorrektorin oder dem Erst- und Zweitkorrektor gemäß § 11 Abs. 6 zu beurteilen. Die Note für die Master Thesis wird durch Durchschnittsbildung von Erst- und Zweitkorrektor-Note gebildet. Liegt die Bewertung der Erst- und Zweitkorrektorin oder des Erst- und Zweitkorrektors zwei oder mehr volle Noten auseinander, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittkorrektorin oder einen Drittkorrektor gemäß § 6 Abs. 1 und 2. Die Abschlussnote wird in diesem Fall konsensual gebildet.
- (3) Wenn die Master Thesis aufgrund inhaltlicher Mängel mit 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wird, legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit einer Drittkorrektorin oder einen Drittkorrektor vor, die oder der die Anforderungen von § 6 Abs. 1 und 2 erfüllen muss. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann weitere Korrektorinnen oder weitere Korrektoren hinzuziehen, die die Anforderungen von § 6 Abs. 1 und 2 erfüllen müssen.
- (4) Das Bewertungsverfahren soll nach Möglichkeit vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Wird die Master Thesis abschließend mit 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet, hat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieser Note die Ausgabe einer neuen Master Thesis zu erfolgen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm als Erstkorrektorin oder Erstkorrektor benannte Fachkraft gibt ein Thema für die neue Master Thesis mit gleicher Bearbeitungsdauer aus. Studierende haben die Möglichkeit, Vorschläge zu Thema und Erstkorrektorin oder Erstkorrektor der neuen Master Thesis zu machen. Ein Anspruch auf Annahme der Vorschläge besteht nicht. Es zählt die Note der Wiederholungs-Master Thesis. Diese wird im Master-Zeugnis (Transcript of Records) aufgeführt. Der Fehlversuch wird mit dem Zusatz „nicht bestanden“ ebenfalls aufgeführt.
- (6) Wird die Wiederholungs-Master Thesis ebenfalls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 11 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS Note

- (1) In jedem Modul kann eine bestimmte Höchstzahl an Punkten (Modulpunkte/Performance Points) erzielt werden. Die Note für ein Modul ergibt sich dann aus den erzielten Punkten auf Basis einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Punkteskala (siehe § 11 Abs. 6).
- (2) Die Noten sollen den Studierenden innerhalb von acht Wochen nach Erbringung der jeweiligen Leistung vom MBA-Office bekannt gegeben werden. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Ein Modul bzw. ein Kurs gilt als bestanden, wenn
 1. mindestens 50 Prozent der im Modul bzw. im Kurs zu erzielenden Gesamtpunkte erreicht werden und dabei
 2. mindestens 50 Prozent der in den Individualprüfungen möglichen Punkte für das Modul erreicht werden sowie
 3. die in Abs. 4 ausgeführten Anwesenheitspflichten erfüllt werden. Dabei gilt die Anwesenheitspflicht auf Modulebene als erfüllt, wenn die Anwesenheitspflicht für jeden einzelnen Kurs dieses Moduls erfüllt ist.
- (4) Die Veranstaltungen des MBA an der WHU zeichnen sich u.a. durch die direkte Interaktion der Lernenden untereinander und der Lernenden mit den Lehrenden aus. Diese ist für das Erzielen des Lernerfolges unabdingbar. Daher besteht für die Kurse des MBA eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht:
 1. Von einer erfüllten Anwesenheitspflicht ist auszugehen, wenn die in den Ausführungsbestimmungen des MBA-Programms festgelegte Anzahl an erforderlichen Lehreinheiten besucht wird. Diese wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der akademischen Leitung festgelegt und beträgt in der Regel ca. 80 Prozent der Lehrveranstaltungen eines Kurses.

2. In besonderen Ausnahmefällen kann bei Nachweis von triftigen Gründen (diese Gründe regeln die Ausführungsbestimmungen des MBA) die in Ziffer 1 beschriebenen Anwesenheitserfordernis unterschritten werden. Die triftigen Gründe sind dem MBA-Office unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. In Ausführungsbestimmungen des MBA-Programms legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der akademischen Leitung fest, welche Anzahl an Lehrveranstaltungseinheiten für ein Erzielen des Lernerfolges als absolut notwendig erachtet werden kann. Dies sind in der Regel ca. 70 Prozent der Lehrveranstaltungen. Wird diese jeweils festgelegte Mindestanzahl an Lehrveranstaltungseinheiten unterschritten, kann der Lernerfolg nicht mehr gewährleistet werden und der Kurs inklusive aller Prüfungsleistungen muss wiederholt werden. Die Wiederholung wird in diesem Fall jedoch nicht als „Zweitversuch“ gewertet.
3. Wird die in Ziffer 1 beschriebene Anwesenheitserfordernis ohne Nachweis triftiger Gründe unterschritten, wird die oder der Studierende von der abschließenden Prüfungsleistung der Lehrveranstaltung ausgeschlossen bzw. die während des Kurses bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden rückwirkend aberkannt. Der Kurs inklusive aller Prüfungsleistungen muss anschließend als „Zweitversuch“ wiederholt werden und wird im Zeugnis (Transcript of Records) mit diesem Zusatz aufgeführt. Für die Beantragung eines Drittversuchs gelten die Anforderungen aus § 12 Abs. 2 entsprechend.

(5) Die Gesamtnoten lauten gemäß Berechnung wie folgt:

bei einem Mittel bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Mittel über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Mittel über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Mittel über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Mittel über 4,0	=	nicht ausreichend

Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus der Summe der erreichten Modulpunkte der in § 3 Abs. 4 genannten Studienelemente auf Basis der vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewertungsskala (siehe § 11 Abs. 6).

(6) Bewertungsskala zur Berechnung von Modulnoten und Endnote:

		Performance Points											
		Module und Modulelemente											
		Gesamtprogramm	Core Modules			Elective Modules (Wahlkurse)				Thesis			
Dezimalnote	US Grade		Erreichte Punkte in %	Kurs	M1-M3	M4	2 Kurse	3 Kurse	4 Kurse		5 Kurse		
1,0	A	100,00	3000,00	100,00	300,00	450,00	200,00	300,00	400,00	500,00	750,00	SEHR GUT	
1,0	A	99,00	2970,00	99,00	297,00	445,50	198,00	297,00	396,00	495,00	742,50		
1,0	A	98,00	2940,00	98,00	294,00	441,00	196,00	294,00	392,00	490,00	735,00		
1,1	A	97,00	2910,00	97,00	291,00	436,50	194,00	291,00	388,00	485,00	727,50		
1,1	A	96,40	2892,00	96,40	289,20	433,80	192,80	289,20	385,60	482,00	723,00		
1,2	A	96,00	2880,00	96,00	288,00	432,00	192,00	288,00	384,00	480,00	720,00		
1,2	A	95,00	2850,00	95,00	285,00	427,50	190,00	285,00	380,00	475,00	712,50		
1,2	A	94,80	2844,00	94,80	284,40	426,60	189,60	284,40	379,20	474,00	711,00		
1,3	A-	94,00	2820,00	94,00	282,00	423,00	188,00	282,00	376,00	470,00	705,00		
1,3	A-	93,20	2796,00	93,20	279,60	419,40	186,40	279,60	372,80	466,00	699,00		
1,4	A-	93,00	2790,00	93,00	279,00	418,50	186,00	279,00	372,00	465,00	697,50		
1,4	A-	92,00	2760,00	92,00	276,00	414,00	184,00	276,00	368,00	460,00	690,00		
1,4	A-	91,60	2748,00	91,60	274,80	412,20	183,20	274,80	366,40	458,00	687,00		
1,5	A-	91,00	2730,00	91,00	273,00	409,50	182,00	273,00	364,00	455,00	682,50		
1,5	A-	90,00	2700,00	90,00	270,00	405,00	180,00	270,00	360,00	450,00	675,00		

1,6	B+	89,00	2670,00	89,00	267,00	400,50	178,00	267,00	356,00	445,00	667,50	
1,6	B+	88,40	2652,00	88,40	265,20	397,80	176,80	265,20	353,60	442,00	663,00	
1,7	B+	88,00	2640,00	88,00	264,00	396,00	176,00	264,00	352,00	440,00	660,00	
1,7	B+	87,00	2610,00	87,00	261,00	391,50	174,00	261,00	348,00	435,00	652,50	
1,7	B+	86,80	2604,00	86,80	260,40	390,60	173,60	260,40	347,20	434,00	651,00	
1,8	B+	86,00	2580,00	86,00	258,00	387,00	172,00	258,00	344,00	430,00	645,00	
1,8	B+	85,20	2556,00	85,20	255,60	383,40	170,40	255,60	340,80	426,00	639,00	
1,9	B+	85,00	2550,00	85,00	255,00	382,50	170,00	255,00	340,00	425,00	637,50	
1,9	B+	84,00	2520,00	84,00	252,00	378,00	168,00	252,00	336,00	420,00	630,00	
1,9	B+	83,60	2508,00	83,60	250,80	376,20	167,20	250,80	334,40	418,00	627,00	
2,0	B	83,00	2490,00	83,00	249,00	373,50	166,00	249,00	332,00	415,00	622,50	
2,0	B	82,00	2460,00	82,00	246,00	369,00	164,00	246,00	328,00	410,00	615,00	GUT
2,1	B	81,00	2430,00	81,00	243,00	364,50	162,00	243,00	324,00	405,00	607,50	
2,1	B	80,40	2412,00	80,40	241,20	361,80	160,80	241,20	321,60	402,00	603,00	
2,2	B	80,00	2400,00	80,00	240,00	360,00	160,00	240,00	320,00	400,00	600,00	
2,2	B	79,00	2370,00	79,00	237,00	355,50	158,00	237,00	316,00	395,00	592,50	
2,2	B	78,80	2364,00	78,80	236,40	354,60	157,60	236,40	315,20	394,00	591,00	
2,3	B-	78,00	2340,00	78,00	234,00	351,00	156,00	234,00	312,00	390,00	585,00	
2,3	B-	77,20	2316,00	77,20	231,60	347,40	154,40	231,60	308,80	386,00	579,00	
2,4	B-	77,00	2310,00	77,00	231,00	346,50	154,00	231,00	308,00	385,00	577,50	
2,4	B-	76,00	2280,00	76,00	228,00	342,00	152,00	228,00	304,00	380,00	570,00	
2,4	B-	75,60	2268,00	75,60	226,80	340,20	151,20	226,80	302,40	378,00	567,00	
2,5	B-	75,00	2250,00	75,00	225,00	337,50	150,00	225,00	300,00	375,00	562,50	
2,5	B-	74,00	2220,00	74,00	222,00	333,00	148,00	222,00	296,00	370,00	555,00	
2,6	C+	73,00	2190,00	73,00	219,00	328,50	146,00	219,00	292,00	365,00	547,50	
2,6	C+	72,40	2172,00	72,40	217,20	325,80	144,80	217,20	289,60	362,00	543,00	
2,7	C+	72,00	2160,00	72,00	216,00	324,00	144,00	216,00	288,00	360,00	540,00	
2,7	C+	71,00	2130,00	71,00	213,00	319,50	142,00	213,00	284,00	355,00	532,50	
2,7	C+	70,80	2124,00	70,80	212,40	318,60	141,60	212,40	283,20	354,00	531,00	
2,8	C+	70,00	2100,00	70,00	210,00	315,00	140,00	210,00	280,00	350,00	525,00	
2,8	C+	69,20	2076,00	69,20	207,60	311,40	138,40	207,60	276,80	346,00	519,00	
2,9	C+	69,00	2070,00	69,00	207,00	310,50	138,00	207,00	276,00	345,00	517,50	
2,9	C+	68,00	2040,00	68,00	204,00	306,00	136,00	204,00	272,00	340,00	510,00	
2,9	C+	67,60	2028,00	67,60	202,80	304,20	135,20	202,80	270,40	338,00	507,00	
3,0	C	67,00	2010,00	67,00	201,00	301,50	134,00	201,00	268,00	335,00	502,50	
3,0	C	66,00	1980,00	66,00	198,00	297,00	132,00	198,00	264,00	330,00	495,00	BEFRIEDIGEND
3,1	C	65,00	1950,00	65,00	195,00	292,50	130,00	195,00	260,00	325,00	487,50	
3,1	C	64,40	1932,00	64,40	193,20	289,80	128,80	193,20	257,60	322,00	483,00	
3,2	C	64,00	1920,00	64,00	192,00	288,00	128,00	192,00	256,00	320,00	480,00	
3,2	C	63,00	1890,00	63,00	189,00	283,50	126,00	189,00	252,00	315,00	472,50	
3,2	C	62,80	1884,00	62,80	188,40	282,60	125,60	188,40	251,20	314,00	471,00	
3,3	C-	62,00	1860,00	62,00	186,00	279,00	124,00	186,00	248,00	310,00	465,00	
3,3	C-	61,20	1836,00	61,20	183,60	275,40	122,40	183,60	244,80	306,00	459,00	
3,4	C-	61,00	1830,00	61,00	183,00	274,50	122,00	183,00	244,00	305,00	457,50	
3,4	C-	60,00	1800,00	60,00	180,00	270,00	120,00	180,00	240,00	300,00	450,00	

3,4	C-	59,60	1788,00	59,60	178,80	268,20	119,20	178,80	238,40	298,00	447,00	
3,5	C-	59,00	1770,00	59,00	177,00	265,50	118,00	177,00	236,00	295,00	442,50	
3,5	C-	58,00	1740,00	58,00	174,00	261,00	116,00	174,00	232,00	290,00	435,00	
3,6	D+	57,00	1710,00	57,00	171,00	256,50	114,00	171,00	228,00	285,00	427,50	
3,6	D+	56,40	1692,00	56,40	169,20	253,80	112,80	169,20	225,60	282,00	423,00	
3,7	D+	56,00	1680,00	56,00	168,00	252,00	112,00	168,00	224,00	280,00	420,00	
3,7	D+	55,00	1650,00	55,00	165,00	247,50	110,00	165,00	220,00	275,00	412,50	
3,7	D+	54,80	1644,00	54,80	164,40	246,60	109,60	164,40	219,20	274,00	411,00	
3,8	D+	54,00	1620,00	54,00	162,00	243,00	108,00	162,00	216,00	270,00	405,00	
3,8	D+	53,20	1596,00	53,20	159,60	239,40	106,40	159,60	212,80	266,00	399,00	AUSREIC HEND
3,9	D+	53,00	1590,00	53,00	159,00	238,50	106,00	159,00	212,00	265,00	397,50	
3,9	D+	52,00	1560,00	52,00	156,00	234,00	104,00	156,00	208,00	260,00	390,00	
3,9	D+	51,60	1548,00	51,60	154,80	232,20	103,20	154,80	206,40	258,00	387,00	
4,0	D	51,00	1530,00	51,00	153,00	229,50	102,00	153,00	204,00	255,00	382,50	
4,0	D	50,00	1500,00	50,00	150,00	225,00	100,00	150,00	200,00	250,00	375,00	
5,0	F	< 50										NICHT AUSREIC HEND

Core Modules

M1	Understanding Financial Performance
M2	Exploiting Market Opportunities
M3	Managing in the Organization
M4	Excellence in Leadership & Cross-Cultural Management

- (7) Studien- und Prüfungsleistungen, die nach § 14 Abs. 6 lediglich als „bestanden“ anerkannt, aber nicht mit einer Note gemäß § 11 (6) bewertet wurden, gehen mit der entsprechend höchsten Anzahl an Performance Points gemäß § 11 (6) in die Gesamtnote ein.
- (8) Bei Vorliegen einer ausreichenden Anzahl von Noten für die Bildung einer Referenzgruppe wird eine ECTS-Einstufungstabelle veröffentlicht. Die WHU orientiert sich hierbei an den Empfehlungen des ECTS-User Guides.
- (9) Studierende des MBA Programms erhalten zusätzlich Executive Education Zertifikate: „WHU Certified in Finance & Accounting“ (beim erfolgreichen Abschluss von 4 Kursen aus dem Bereich Finance & Accounting), „WHU Certified in Marketing & Sales“ (beim erfolgreichen Abschluss von 4 Kursen aus dem Bereich Marketing & Sales) und „WHU Certified in Strategy & Organization“ (beim erfolgreichen Abschluss von 4 Kursen aus dem Bereich Strategy & Organization). Näheres regelt die Zertifikatsordnung „Certified in Programme“ der WHU in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Ist ein pflichtgemäß einzubringendes Modul nicht bestanden, muss eine Wiederholungsprüfung abgeleistet werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Wiederholungsprüfungen werden in Form von schriftlichen Prüfungen mit der Dauer von mindestens 60 Minuten durchgeführt und umfassen nur den nicht bestandenen Teil der Modulprüfung. Die Programmleitung legt in Zusammenarbeit mit dem MBA-Office die Termine für die Wiederholungsprüfungen fest. Erfolgt innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Termins kein Einspruch durch die oder den Studierenden, gilt die oder der Studierende als zur Wiederholungsprüfung angemeldet. Die Frist für die Wiederholungsprüfungen soll zwei Monate nicht überschreiten.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung der Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 gestatten. Der Antrag ist durch die Studierende bzw. den Studierenden unverzüglich nach Bekanntwerden der Ergebnisse der Wiederholungsprüfung in schriftlicher Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (3) Eine Modulprüfung und damit der MBA Studiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn die oder der Studierende
 1. in ihr kein Prüfungsergebnis gemäß § 11 Abs. 3 erzielt und von der Möglichkeit zur Wiederholung gemäß § 12 Abs. 1 nicht fristgerecht Gebrauch macht, oder
 2. bei der ersten Wiederholung gemäß Abs. 1 kein Prüfungsergebnis entsprechend § 11 Abs. 3 erzielt und nicht zur weiteren Wiederholung gemäß Absatz 2 zugelassen wird, oder
 3. zur zweiten Wiederholung gemäß Abs. 2 zugelassen wird, davon jedoch nicht fristgerecht Gebrauch macht, oder
 4. bei der zweiten Wiederholung kein Prüfungsergebnis gemäß § 11 Abs. 3 erzielt.
- (4) Das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wird bei anderen als in § 13 Abs.1 und 3-4 genannten Gründen im Zeugnis (Transcript of Records) als Wiederholungsergebnis gekennzeichnet.
- (5) Zum endgültigen Nichtbestehen siehe § 17 Abs. 3.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 6 kann nachgeholt werden, wenn die oder der Studierende triftige Gründe dafür geltend macht, dass sie oder er diese nicht innerhalb des von der oder dem Prüfenden festgelegten Zeitraumes erbringen kann. Dasselbe gilt, wenn die oder der Studierende triftige Gründe dafür geltend macht, dass sie oder er zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen kann. Für die Nachholung einer Prüfungsleistung hat die oder der Studierende die Zustimmung der Lehrbeauftragten oder des Lehrbeauftragten und der Programmleitung vor Verstreichen der Frist einzuholen, bis zu der die Prüfungsleistung erbracht werden soll. Kann die oder der Studierende die Prüfungsleistung nachholen, bestimmt das MBA Office in Abstimmung mit der oder dem Lehrbeauftragten die Frist, innerhalb derer die fehlenden Prüfungsleistungen oder die gegebenenfalls von der oder dem Lehrbeauftragten angesetzten Ersatzleistungen zu erbringen sind.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt gemäß § 11 Abs. 6 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder das MBA Office die Gründe für den Prüfungsrücktritt nicht anerkennt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem MBA Office unverzüglich schriftlich vor Beginn der Prüfungsleistung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines überwiegend von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Bricht eine Studierende oder ein Studierender eine begonnene Prüfung aus gesundheitlichen Gründen ab, so muss unverzüglich ein ärztliches Attest durch sie oder ihn eingeholt und dem MBA Office vorgelegt werden. Bei Anerkennung der Gründe wird ein neuer Termin anberaumt. Im Wiederholungsfall kann das MBA Office die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- (4) Kann die oder der Studierende in einem begründeten Fall an dem Auslandsaufenthalt in den USA oder in Asien oder an einem Teil davon nicht teilnehmen, so ist der für das Versäumnis geltend gemachte Grund dem MBA-Office unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist dem MBA-Office ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Wiederholungsfall kann das MBA-Office die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Da der Auslandsaufenthalt integraler Bestandteil des Studiums ist, beschließt die Programmleitung in diesen Fällen darüber, ob und in welcher Form dieser Teil des Studiums nachgeholt, in begründeten Ausnahmefällen ersetzt werden oder ob das Studium nicht zum erfolgreichen Abschluss gebracht werden kann.
- (5) Ablehnende Entscheidungen des MBA-Office in den in den Absätzen 1-4 genannten Fällen sind den Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Über den Widerspruch entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (6) Jede und jeder Studierende verpflichtet sich vor Beginn des Programms schriftlich, den Ehrenkodex („Honor Code“) des Programms zu befolgen. Insbesondere verpflichtet sich die oder der Studierende,
1. persönlich an den Unterrichtsstunden und der Gruppenarbeit teilzunehmen und sich nur in Ausnahmefällen davon befreien zu lassen,
 2. sich und anderen keinen unfairen Vorteil gegenüber anderen Studierenden zu verschaffen. Dies beinhaltet u. a. auch die Einhaltung der festgelegten Bedingungen bei als Hausaufgabe gestellten Klausuren, die Gewährung oder die Inanspruchnahme unerlaubter Hilfe und Hilfsmittel während der Erstellung einer Prüfungsleistung, oder im Falle von Nachholklausuren die Weitergabe von Klausuraufgaben an andere Studierende bzw. die eigene Einsichtnahme in Klausuraufgaben vor Prüfungsterminen,
 3. jederzeit wahrheitsgemäße Angaben über Sachverhalte und die eigene Person zu machen, Verletzungen des Ehrenkodex des MBA Programms anzuzeigen und die Verfahrensschritte zu befolgen, die zu seiner Einhaltung notwendig sind.
- (7) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die oder der Studierende muss den gesamten Kurs inklusive aller Leistungen in einem der zum nächsten Zeitpunkt stattfindenden Part-Time- oder Full-Time-Kurse wiederholen. Alternativ kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer der oder dem Studierenden ein Extra Assignment auferlegen, welches sich mit dem Inhalt des Kurses befasst und dem Gesamt-Workload des Kurses entspricht. Die Note des Extra Assignments wird dabei als Wiederholungsversuch auf dem Zeugnis (Transcript of Records) ausgewiesen. Der frühestmögliche Ausgabezeitpunkt dieses Extra Assignments liegt drei Monate nach dem Abschluss des betreffenden Kurses. Im Falle eines Plagiats bei der Master Thesis, welches im Sinne der Richtlinie zum Umgang mit Plagiaten in allen WHU Programmen einen substantziellen Verstoß darstellt, erfolgt eine in der Regel sechsmonatige Sperre. Erst danach kann die Ausgabe einer neuen Master Thesis erfolgen.
- (8) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören oder einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer an derselben Prüfung unerlaubte Hilfe (z.B. durch Abschreibenlassen etc.) gewähren, können von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die oder der Studierende muss den gesamten Kurs inklusive aller Leistungen in einem der zum nächsten Zeitpunkt stattfindenden Part-Time- oder Full-Time-Kurse wiederholen. Dabei sind Abs. 7 Sätze 2 bis 6 entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus kann das Gewähren unerlaubter Hilfe auch nach Abschluss der Prüfung im gleichen Maße sanktioniert werden wie dessen Inanspruchnahme (siehe Abs. 7).
- (9) Bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gemäß Abs. 6, 7 oder 8 (Verstoß gegen den Ehrenkodex, Täuschungsversuch, Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs, Gewähren unerlaubter Hilfe) kann darüber hinaus die oder der Studierende befristet oder dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen und somit vom Programm ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss bis zu einer Frist von sechs Monaten entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; über einen darüberhinausgehenden Ausschluss entscheidet der Prüfungsausschuss.
- Die oder der Studierende kann innerhalb von einem Monat nach Zugang einer belastenden Entscheidung nach Abs. 7 bis 9 Widerspruch einlegen und verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (10) Der Prüfungsausschuss entscheidet endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 14 Anerkennung bzw. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich Fehlversuchen und berufspraktischer Tätigkeiten, werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede der dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil zu denjenigen des MBA-Studienganges an der WHU bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf

die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 8 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen¹ eingeholt werden. Abweichende Anerkennungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung im betreffenden Studiengang der aufnehmenden Hochschule zu erbringen ist. Die WHU Zertifikate „WHU Certified in Finance & Accounting“, „WHU Certified in Marketing & Sales“ und „WHU Certified in Strategy & Organization“ werden für Studierende des jeweiligen MBA Programms pauschal anerkannt.

- (2) Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des MBA-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele/Kompetenzen des MBA-Studiengangs, die in den Kurs- bzw. Modulbeschreibungen formuliert sind, sowie auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen.
- (3) Über Anerkennung bzw. Anrechnung nach Absatz 1 und 2 entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Studierenden haben die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorzulegen.
- (4) Anträge auf Anerkennung nach Absatz 1 und Anrechnung nach Absatz 2 werden innerhalb von vier Wochen bearbeitet.
- (5) Eine Anerkennung nach Absatz 1 und Anrechnung nach Absatz 2 kann auch Teilanerkennungen bzw. -anrechnungen umfassen.
- (6) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Hierfür werden zusätzlich zur übernommenen Note Punkte (Modulpunkte/Performance Points) gemäß der Punkteskala in § 11 Abs. 6 vergeben. Dabei wird die Höchstpunktzahl zugrunde gelegt, für die diese Note vergeben wird. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Den anerkannten bzw. angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden die credits zugerechnet, die gemäß Studienplan dafür vorgesehen sind. Im Zeugnis (Transcript of Records) wird eine Kennzeichnung der Anerkennung bzw. Anrechnung vorgenommen.

§ 15 Fristen, Beurlaubung vom Studium

- (1) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie verursacht wurden
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks, oder
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe, oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen, oder
 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
 5. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufs-integrierenden oder dualen Studiums.

¹ Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin.

- (2) Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.
- (3) Die Nachweise zu Abs. 1 und 2 obliegen den Studierenden.
- (4) In besonderen Fällen, die entweder beruflicher oder privater Natur sind, kann die Programmleitung des MBA-Programms auf schriftlichen Antrag eine Beurlaubung von bis zu einem Jahr gewähren. Kann nach Ablauf der Beurlaubung das Studium nicht wiederaufgenommen werden, entscheidet der Prüfungsausschuss über eine etwaige Verlängerung der Beurlaubungsfrist.
- (5) Wird das MBA-Studium innerhalb von fünf Jahren nach Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung nicht abgeschlossen, wird die oder der Studierende exmatrikuliert und erhält eine Bescheinigung gemäß § 17 (4). Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ist eine Wiederaufnahme des Studiums nach der dann gültigen Prüfungsordnung möglich. Ein Antrag auf Anerkennung der bisher erbrachten Leistungen kann beim Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (6) Für eine Verlängerung der Studienzeiten gemäß Abs. 4-5 kann eine jährliche Gebühr in Höhe von 10% der laut Studienvertrag geltenden Studiengebühr festgesetzt werden.

§ 16 Regelungen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Auswahlverfahren.
- (2) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 1 ist in strittigen Fällen die bzw. der Behindertenbeauftragte bzw. eine andere sachverständige Person zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 17 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Studierende, die die Masterprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis (Transcript of Records) und eine Urkunde, mit der die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Business Administration“ bestätigt wird. Das Zeugnis enthält unter Angabe eventueller Fehlversuche die Noten der Modulprüfungen und die Note der Master Thesis sowie die Gesamtnote als US-Letter Grade und deutsche Dezimalnote. Im Prüfungszeugnis wird die Erbringung der erforderlichen Studienleistungen bestätigt und die Gesamtnote sowie das Prüfungsdatum (Tag der letzten Prüfungsleistung) ausgewiesen. Die Dokumente werden von der Rektorin oder dem Rektor der WHU und der oder dem für das MBA-Programm akademisch Verantwortlichen unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem von Europäischer Union/Europarat/Unesco entwickelten „Diploma Supplement Modell“ aus. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen, den Studienverlauf, das Benotungssystem sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.²
- (3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Über möglichen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag beim MBA-Office eine zusammenfassende Bescheinigung über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

² Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement).

Die Bescheinigung wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und von der Rektorin oder dem Rektor und der akademischen Leitung unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule versehen. Bereits erworbene Zertifikate („WHU Certified in Finance & Accounting“, „WHU Certified in Marketing & Sales“, „WHU Certified in Strategy & Organization“) bleiben erhalten.

- (5) Zeugnis (Transcript of Records), Urkunde und Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt.
- (6) Voraussetzung für die Aushändigung von Zeugnis (Transcript of Records), Urkunde, Diploma Supplement sowie Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen ist, dass die Studiengebühr entsprechend dem geltenden Studierendenvertrag bezahlt ist und alle in § 2 genannten Zulassungsnachweise vorliegen, auch solche, deren nachträgliches Einreichen zu Studienbeginn genehmigt war.

§ 18 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses (Transcript of Records) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend korrigieren und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Eine Wiederholung der Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses (Transcript of Records) bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Beweislast für die Vorsätzlichkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis (Transcript of Records) und das Diploma Supplement sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Informationsrecht der oder des Studierenden

- (1) Studierende werden auf Antrag beim MBA-Office über Teilergebnisse einer Prüfung vor deren Abschluss unterrichtet.
- (2) Die Benotung aller Prüfungsleistungen ist schriftlich zu dokumentieren. Die Studierenden haben nach Abschluss einer Prüfung ein Recht auf Einsicht in ihre eigenen korrigierten Klausuren, Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen, Beurteilungen zur Master Thesis und anderen schriftlichen Arbeiten sowie weitere Dokumentationen, die der Beurteilung ihrer im Rahmen des Studiums an der WHU erbrachten Studienleistungen dienen. Haben Studierende Einwände gegen eine Benotung, so können sie diese der oder dem Prüfenden gegenüber vorbringen und eine Begründung ihrer Benotung beantragen. Wenn keine Begründung der Benotung durch die oder den Prüfenden erfolgt, können die Studierenden diese binnen vier Wochen mit schriftlicher Begründung der strittigen Punkte bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden beantragen. Die Regelungen des § 13 sind hiervon unberührt.
- (3) Die Einsicht in schriftliche Prüfungen und andere schriftliche Prüfungsleistungen sowie deren Beurteilungen wird zentral durch das MBA-Office geregelt. Bei Interesse können die Studierenden einen Einsichtstermin mit dem MBA-Office vereinbaren. Die im Folgenden aufgeführten Regelungen zur Einsicht in schriftliche Prüfungen gelten entsprechend für alle in Abs. 2 genannten Dokumente, die von den Studierenden eingesehen werden dürfen.
 1. Es ist den Studierenden im Rahmen der Einsicht verboten, irgendwie geartete Veränderungen an den Unterlagen und schriftlichen Prüfungen vorzunehmen. Wird eine solche Veränderung bemerkt, wird diese nachträglich als Täuschung und die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Weiterhin ist es den Studierenden während der Prüfungseinsicht nicht gestattet, Abschriften, Fotographien, Kopien oder ähnliches weder von der schriftlichen Prüfung, noch

von der Musterlösung oder von den Korrekturen und Beurteilungen der Prüfungsleistungen vorzunehmen. Papier und Stifte werden durch die Aufsichten der Prüfungseinsicht zur Verfügung gestellt. Das Mitbringen eigener Unterlagen oder eigenen Schreibpapiers ist nicht gestattet. Nach den Einsichtsterminen werden schriftliche Prüfungen und Dokumentationen anderer Leistungsnachweise archiviert.

2. Mit der Abgabe von schriftlichen Arbeiten (Master Thesis, schriftliche Prüfung, Seminararbeit etc.) überträgt die oder der Studierende das Eigentum an den abgegebenen Exemplaren an die Hochschule und hat kein Recht auf spätere Herausgabe dieser Arbeiten. Die Urheberrechte verbleiben auch nach der Abgabe bei der Verfasserin oder dem Verfasser der Arbeit. Insbesondere findet keine Veröffentlichung der Arbeit ohne die Zustimmung der Verfasserin oder des Verfassers statt.

§ 20 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung für die Master-Prüfung im Studiengang „Master of Business Administration“ der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im „Master of Business Administration“-Studiengang an der WHU eingeschrieben sind und ihr MBA-Studium nach dem 01.09.2023 begonnen haben.

Vallendar, im Juni 2023

Prof. Dr. Christian Andres
Rektor der WHU
Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU) -Otto-Beisheim-Hochschule-

Beschlussorgan: Der Senat der WHU

Anlagen

a. Übersicht der Kurse

Courses		SWS	ECTS	Performance Points
CORE COURSES		38,5	27	1350
Understanding Financial Performance		7,5	6	300
Managerial Finance		2,5	2	100
Financial Accounting		2,5	2	100
The World Economy		2,5	2	100
Exploiting Market Opportunities		7,5	6	300
Marketing		2,5	2	100
Corporate Finance		2,5	2	100
Economics of Corporate & Competitive Strategy		2,5	2	100
Managing in the Organization		7,5	6	300
Operations Management		2,5	2	100
Strategic Sourcing		2,5	2	100
Management Accounting		2,5	2	100
Excellence in Leadership & Cross-Cultural Management		16	9	450
Future Leaders Fundraising Challenge		2	1,5	75
The General Manager		1	0,25	0
Organizational Behavior		2	1	50
Midterm Strategy Challenge (Business Simulation)		2	1	50
Cross-Cultural Management I: USA		2	1	50
Cross-Cultural Management II: India		1	1	50
Cross-Cultural Management III: China		1	1	50
Personal Growth		3	1,5	75
	Personal Growth I: Lecture		0,25	
	Personal Growth II: Birkman Profile & Workshops		0,75	
	Personal Growth III: Leadership Credo		0,5	
Executive Leadership		2	0,75	50

Electives		18	18*	900
Creating Impact		4 bis 10	4 bis 10	200-500
Foundations of Entrepreneurship		2	2	100
Price Management		2	2	100
Strategic Brand Management		2	2	100
Omnichannel Business		2	2	100
Innovation Management		2	2	100
Applications of Entrepreneurial Tools		2	2	100
B2B Sales Management		2	2	100
Sharpening Financial Acumen		4 bis 10	4 bis 10	200-500
Investment Banking		2	2	100
Financial Technologies		2	2	100
Entrepreneurial Finance		2	2	100
Mergers & Acquisitions		2	2	100
Business Tax Strategy		2	2	100
Risk Management		2	2	100
Private Equity		2	2	100
Executing Strategy		4 bis 10	4 bis 10	200-500
Strategies for Dynamic Market Environments		2	2	100

Strategic Management		2	2	100
Strategy Execution		2	2	100
Negotiations		2	2	100
Digital Transformation & Innovation		2	2	100
The Analytics Edge		2	2	100
Logistics & Supply Chain Management		2	2	100
MASTER THESIS			15	750
			60	3000

b. Studienplan

1. Core Modules (27 ECTS)

Modul	Kurs	ECT S	SWS (Std.)	Std. Vor-/Nachbereitung	Std. gesamt	Nachweis
Understanding Financial Performance (6 ECTS)	Managerial Finance	2 cr	2,5 (30)	30	60	LN gemäß § 11 (6)
	Financial Accounting	2 cr	2,5 (30)	30	60	LN gemäß § 11 (6)
	The World Economy	2 cr	2,5 (30)	30	60	LN gemäß § 11 (6)
Exploiting Market Opportunities (6 ECTS)	Marketing	2 cr	2,5 (30)	30	60	LN gemäß § 11 (6)
	Corporate Finance	2 cr	2,5 (30)	30	60	LN gemäß § 11 (6)
	Economics of Corporate & Competitive Strategy	2 cr	2,5 (30)	30	60	LN gemäß § 11 (6)
Managing in the Organization	Operations Management	2 cr	2,5 (30)	30	60	LN gemäß § 11 (6)
	Strategic Sourcing	2 cr	2,5 (30)	30	60	LN gemäß § 11 (6)
	Management Accounting	2 cr	2,5 (30)	30	60	LN gemäß § 11 (6)
Excellence in Leadership & Cross-Cultural Management (9 ECTS)	Future Leaders Fundraising Challenge	1,5 cr	2 (24)	6	30	TN gemäß § 11 (3), Ziffer 3
	The General Manager	0,25 cr	1 (12)	18	30	TN gemäß § 11 (3), Ziffer 3
	Organizational Behavior	1 cr	2 (24)	6	30	LN gemäß § 11 (6)
	Personal Growth	1,5 cr	tbd.	tbd.	tbd.	tbd.
	Personal Growth I: Lecture	0,25 cr	1 (12)	18	30	TN gemäß § 11 (3), Ziffer 3
	Personal Growth II: Birkman Profile & Workshops	0,75	tbd.	tbd.	tbd.	TN gemäß § 11 (3), Ziffer 3
	Personal Growth III: Leadership Credo	0,5 cr	2 (24)	2	30	TN gemäß § 11 (3), Ziffer 3
	Midterm Strategy Challenge (Business Simulation)	1 cr	2 (24)	6	30	TN gemäß § 11 (3), Ziffer 3
	Cross-Cultural Management I: USA	1 cr	2 (24)	6	30	LN gemäß § 11 (6)
	Cross-Cultural Management II: India	1 cr	2 (24)	6	30	LN gemäß § 11 (6)
	Cross-Cultural Management III: China	1 cr	2 (24)	6	30	LN gemäß § 11 (6)

	Executive Leadership	0,75 cr	2 (24)	6	30	tbd.
--	----------------------	------------	-----------	---	----	------

2. Elective Modules (18 ECTS)

Modul	Kurs	ECTS	SWS (Std.)	Std. Vor-/ Nachbe- reitung	Std. gesamt	Nachweis
Creating Impact (4 bis 10 ECTS)	Foundations of Entrepreneurship	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (6)
	Price Management	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (6)
	Strategic Brand Management	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (6)
	Omnichannel Business	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (6)
	Innovation Management	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (6)
	Applications of Entrepreneurial Tools	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (6)
	B2B Sales Management	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (6)
Sharpening Financial Ac- cumen (4 bis 10 ECTS)	Investment Banking	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (6)
	Financial Technologies	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (6)
	Entrepreneurial Finance	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (6)
	Mergers & Acquisitions	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (6)
	Business Tax Strategy	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (6)
	Risk Management	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (6)
	Private Equity	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (6)
Executing Strategy (4 bis 10 ECTS)	Strategies for Dynamic Market Environments	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (6)
	Strategic Management	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (6)
	Strategy Execution	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (6)
	Negotiations	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (6)
	Digital Transformation & Innovation	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (6)
	The Analytics Edge	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (6)
	Logistics & Supply Chain Management	2 cr	2 (24)	36	60	LN gemäß § 11 (6)

Hinweise

- Insgesamt sind 9 Elective Kurse zu belegen. Es müssen jeweils zwei Kurse pro Modul belegt werden. Der Rest ist frei wählbar. Jeder Kurs hat 2 cr (24 akad. St. = 2 SWS). Das Modul, in dem mehr als drei Kurse belegt werden, kann als "Specialization" entsprechend im Zeugnis (Transcript of Records) herausgestellt werden.
- Grundsätzlich stehen die Elective Kurse sowohl den Full-Time als auch den Part-Time Studierenden zur Wahl. Je nach Verfügbarkeit werden einige Kurse entweder nur im Full-Time Format oder nur im Part-Time Format angeboten.
- Die Elective Kurse werden ohne Gewähr aufgeführt. Je nach Verfügbarkeit der Professorinnen und Professoren aufseiten der Lehrkräfte und je nach Nachfrage auf Studierendenseite kann ein Zustandekommen der Kurse nicht garantiert werden.
- Darüber hinaus können die Studierenden nach eigenem Ermessen freiwillig Lehrveranstaltungen zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffs als Sit-in besuchen.
- Während des Programmstarts werden orientierende Veranstaltungen zur Studienberatung gehalten. Darüber hinaus kann auf Wunsch der Studierenden eine individuelle Beratung durch die Programmleitung erfolgen.

3. Master Thesis (15 ECTS)

Die Bearbeitungszeit der Master Thesis beträgt 13 Wochen, auf begründeten Antrag der Studierenden oder des Studierenden kann die akademische Leitung die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Startzeitpunkt für die Master Thesis liegt im Regelfall frühestens nach Abschluss der Kernmodule und spätestens nach Ende des Leadership Credo.

c. Honor Code

The WHU Honor Code governs participants' conduct pertaining to all academic and extracurricular activities associated with the WHU – Otto Beisheim School of Management.

1. I agree to personally attend the classes offered in the program and that only in exceptional cases absence in classes is accepted.
2. I agree not to seek an unfair advantage over other participants, including, but not limited to giving or receiving unauthorized aid during completion of academic requirements.
3. As a result, I verify that I have not talked to anyone regarding the exams, nor have I seen the exams prior to them being administered by the MBA office.
4. If the exams are being administered early, I certify that I will not divulge the contents of the exams to anyone.
5. Additionally, I will complete the exams within the agreed-upon time constraints, and will return them directly to the MBA office.

IMPRESSUM

Mitteilungsblatt der WHU – Otto Beisheim School of Management

Herausgeber: Der Rektor der WHU – Otto Beisheim School of Management
Campus Vallendar, Burgplatz 2, 56179 Vallendar, Germany
Tel.: +49-(0)261-6509-0, Fax: +49-(0)261-6509-509, E-Mail:
WHU.Rektorat@whu.edu

Redaktion: Dr. Karin Kokorski

Für die individuellen Inhalte zeichnen die mit dem jeweiligen Abschnitt genannten Verfasserinnen und Verfasser bzw. Beschlussorgane verantwortlich.

Veröffentlicht: Vallendar, den 20. Juni 2023